

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fcf8067a-8619-3c67-b433-5cf74e078288>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollIV)
Ämtliche Abkürzung	GGKontrollIV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9241-23-23

§ 4 GGKontrollIV - Kontrollen in den Unternehmen

(1) Die nach [§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter](#) für die Überwachung in den Unternehmen zuständigen Behörden können, vorbeugend oder wenn bei Gefahrguttransporten auf der Straße Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden, Kontrollen in den inländischen Unternehmen durchführen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden.

(2) Wird vor Durchführung einer Beförderung ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt, kann die zuständige Behörde die Fahrt so lange untersagen, bis die Beförderung vorschriftsmäßig durchgeführt werden kann; sie kann auch andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

(3) [§ 3 Absatz 3 Satz 2](#) und [Abs. 4 bis 7](#) gilt entsprechend.

